

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/26 40b2346/96w

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

EO §308 A

Rechtssatz

Dadurch, daß nach einem Arbeitsplatzwechsel des Verpflichteten dessen nächster Dienstgeber freiwillig Zahlungen an den Gläubiger überweist, wird er nicht zum Drittschuldner, dem gegenüber der Gläubiger den Anspruch des Verpflichteten im Sinne des § 308 EO geltend machen könnte.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 2346/96w Entscheidungstext OGH 26.11.1996 4 Ob 2346/96w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105942

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0040OB02346_96W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$